

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 46 vom 19.11.2021

Auskunft erteilt:
Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.11.21	Bekanntmachung der 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 30.11.2021	489
12.11.21	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Bischheim	490
17.11.21	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2021	491
18.11.21	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchheimbolanden	492
19.11.21	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnpark Mühlstraße“, Stadt Kirchheimbolanden	496
16.11.21	Bekanntmachung der 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 23.11.2021	499

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.11.21	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler über die Offenlegung des Grundflächenverzeichnisses und der Genossenschaftssammlung am 07.12.21	501

- 09.11.21 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden über die Offenlegung des Grundflächenverzeichnisses und der Genossenschaftsversammlung am 01.12.21 503
- 19.11.21 Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über die Lohnsteuer-Ermäßigung und den Eintrag von Freibeträgen 504

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

11.11.2021 StBgm/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 7. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 30. November 2021, 19:00 Uhr

im Westflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit

(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister



Bekanntmachung

Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätten auf dem Friedhof Bischheim ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, oder da es sich um Reihengrabstätten handelt, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 13, § 22 und § 24 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bischheim durch die Ortsgemeinde abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
1	46	Becher, Karl
1	47	Delano, Lisa
1	50	Vorher, Herbert
3	48	Scharfenberger, Sebastian

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 13, § 22 und § 24 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bischheim wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404 oder E-Mail: Friedhof@Kirchheimbolanden.de

Bischheim, 12.11.2021

J. Brack
(Brack)
Ortsbürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2021 vom 17.11.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **15.11.2021 - AZ.: 2/22** - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	811.870 €	14.140 €	826.010 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	873.710 €	10.170 €	883.880 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-61.840 €	3.970 €	-57.870 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-32.980 €	3.970 €	-29.010 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	85.470 €	224.310 €	309.780 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	85.470 €	131.830 €	217.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	92.480 €	92.480 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit	32.980 €	-96.450 €	-63.470 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0 € nicht geändert.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **14.04.2021** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 37 und 38)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	146.016,49 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	97.926,49 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	40.056,49 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	35.766,49 €

Oberwiesen, 17.11.2021

gez. Renz

(Renz)
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **22.11.2021 bis 01.12.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Kirchheimbolanden vom 18.11.2021**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2020 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 18.11.2021

(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätte	660,00 €
b) Kindergrabstätte	383,00 €
c) Reihengrabstätte anonym/Wiesengrab	1.350,00 €
d) Urnengrabstätte anonym/Wiesenurnengrab	1.048,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	870,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.740,00 €
cc) je weitere Grabstätte	870,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	446,00 €
ee) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	4.400,00 €
ff) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	2.200,00 €
gg) eine Kammer in der Urnenstèle	1.155,00 €

- b) Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	34,80 €
bb) eine Doppelgrabstätte	69,60 €
bc) je weitere Grabstätte	34,80 €
bd) eine Urnengrabstätte	22,30 €
be) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	220,00 €
bf) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	110,00 €
bg) eine Kammer in der Urnenstèle	57,75 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

120,00 €

- b) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer der Verschlussplatte einer Urnenkammer (inklusive einmaliger Austausch der Verschlussplatte nach der Beschriftung) beträgt

55,00 €

- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden | 270,00 € |
| b) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsplatz pro Tag | 83,00 € |
| c) Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne | 55,00 € |

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann auf diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnpark Mühlstraße“, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat seiner Sitzung am 10.11.2021 beschlossen, dem Einleitungsantrag des Vorhabenträgers Deutsche Reihenhaus AG vom 22.10.2021 zu folgen und einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Mühlstraße“ (§ 12 BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Der Stadtrat hat den Aufstellungsbeschluss am 10.11.2021 gefasst.

Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 10.11.2021 dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage des Bebauungsplanentwurfs zugestimmt. Des Weiteren hat der Stadtrat am 10.11.2021 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Wohnpark Mühlstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnpark Mühlstraße“ mit einer Fläche von 0,9 ha umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 1095/8 teilweise, 1425/4 teilweise, 1426/4, 1426/9, 1426/10, 1428/2, 1428/6, 1429/2, 1429/3 teilweise, 1430/1 teilweise und 1434/2 teilweise, in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Das Plangebiet liegt östlich der Marnheimer Straße, zwischen Mühlstraße und der Wohnstätte der Lebenshilfe und westlich des Fachmarktzentrums.

Übersichtsplan:



Anlass und Ziele der Planung:

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Mühlstraße“ sind die Planungen der Deutschen Reihenhaus AG aus Köln. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines derzeit ungenutzten Areals in Wohnnutzung geschaffen werden.

Das neue Wohngebiet soll für die Eigentumsbildung einer breit gefassten Zielgruppe bereitgestellt werden.

Geplant ist die Errichtung von 32 Reiheneigenheimen in zweigeschossiger Bauweise.

Verfahren:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnpark Mühlstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB, unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB wird ebenfalls von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar, im Plangebiet ist die Umsetzung von Wohnnutzungen vorgesehen. Ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist nachträglich anzupassen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets ist gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung in der Zeit zwischen

29.11.2021 bis einschließlich 05.01.2021

Während der Auslegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgeben.

Wir weisen darauf hin, dass das Rathaus aufgrund der Corona-Bestimmungen für Besucher geschlossen ist, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. An den Eingangstüren des Rathauses kann auch telefonischer Kontakt mit der Zentrale der Verbandsgemeindeverwaltung (mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufgenommen werden (siehe schriftliche Hinweise an den Eingängen).

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite Verbandsgemeinde / Stadt Kirchheimbolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Wohnpark Mühlstraße“)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnpark Mühlstraße“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung
3. Gutachten (Artenschutzprüfung, Schalltechnische Untersuchung, Bodengutachten)

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Offenlage.

Kirchheimbolanden den, 19.11.2021


(Muchow)
Stadtürgermeister



The stamp features a heraldic shield with a blue and white checkered pattern and a black silhouette of a bear standing on a rock. The text around the shield reads "STADT KIRCHHEIMBOLANDEN" at the top and "VERBANDSGEMEINDE" at the bottom, with "KIRCHHEIM" partially visible at the bottom left.



B E K A N N T M A C H U N G

Die 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 23. November 2021, 18:00 Uhr

in der Werner-von-Bolanden-Halle, Am Kirchberg 1, in Bolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2017; Informationen zum weiteren Vorgehen
3.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Verbandsgemeinderat zum Ausbau des Radwegenetzes in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
4.	Übernahme der "Betreuenden Grundschule" in die Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
5.	Vorstellung des Katastrophenschutzes und Abstimmung über die Teilnahme am Förderprojekt sowie die Alarmierung innerhalb der Verbandsgemeinde
6.	Antrag der CDU Fraktion im Verbandsgemeinderat; Förderprogramm zur flächendeckenden Installierung von elektronischen Sirenen zur Warnung der Bevölkerung in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
7.	Überwachung des fließenden Straßenverkehrs in Kooperation mit anderen Verbandsgemeinden; Information
8.	Förderung von Regenwassernutzungsanlagen - Einstellen der Förderung -
9.	Information über Wechsel Fraktionssprecher
10.	Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen; Mittelbare Beteiligung an der EWR AG, Vorschläge zur Wahl eines Beiratsmitgliedes
11.	Terminplanung 2022
12.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Verbandsgemeinderat zur Gründung eines Zweckverbandes Kita Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
13.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spende für Anschaffung eines Wassersaugers

Nicht öffentlicher Teil

14. Personalangelegenheit



(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bei der Sitzung findet die 3 G-Regel Anwendung: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Negativ Gestete. Entsprechend bitten wir, Nachweise beim Betreten der Halle bereitzuhalten.

BEKANNTMACHUNG

1. Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler liegt in der Zeit

vom 22. November 2021 bis zum 03. Dezember 2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, Zimmer 2.14, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), während der Öffnungszeiten der Verwaltung z.Zt. montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend), mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen.
Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis mit Ablauf dieser Frist als festgestellt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim ist weiterhin zu den Grundzeiten besetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen nach Möglichkeit um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 06351/4909-43 gebeten.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen des Jagdbezirkes Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler werden hiermit zu einer am

***Dienstag, den 07. Dezember 2021, 20.00 Uhr,
im Bürgertreff
in Weitersweiler, Am Sportplatz,***

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Einlass ist bereits ab 19.45 Uhr zur Registrierung der Stimmenanteile (Personen- und Flächenstimmen).

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abrechnung und Verteilung der Jagdpachteinnahmen für das Jagdjahr 2020/2021
hier: Erteilung des Einvernehmens und der Entlastung
3. Neuwahl des Jagdvorstehers bis zum Ende der Amtszeit 31.03.2023
4. Neuwahl des Stellvertreters des 2. Beisitzers bis zum Ende der Amtszeit 31.03.2023
5. Sonstiges und Informationen

Bei der Genossenschaftsversammlung sind nur die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) oder die mit einer schriftlichen Vollmacht des Grundstückseigentümers versehenen Personen stimmberechtigt. Mehr als drei Vollmachten dürfen keine Jagdgenossin und kein Jagdgenosse in ihrer bzw. seiner Person vereinigen.

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für den Versammlungstermin:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz! Die Maske ist nur am Platz entbehrlich.
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander.
- Gehen Sie davon aus, dass keine Getränke während der Versammlung gereicht werden.
- Es ist gewünscht, die Versammlung möglichst kurz und effektiv durchzuführen.

Weitersweiler, den 04. November 2021

Für die Jagdgenossenschaft

Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler:

In Vertretung



Niederauer
1. Beisitzer

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden liegt in der Zeit vom 17.11.2021 bis einschließlich 01.12.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona- Pandemie geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in das ausgelegten Jagdkataster ist nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Liegenschaftsabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-408, oder -412 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung kann, den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Neuen Allee 2 folgend, telefonisch Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Liegenschaftsabteilung) aufgenommen werden.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Kirchheimbolanden werden hiermit zu einer am

**Mittwoch, den 01.12.2021 um 19:30 Uhr
in der Gaststätte „Haidehof“, Hauptstraße 28, 67292 Kirchheimbolanden-Haide**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2020
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2020
4. Abschussplan 2021/2022
5. Wahl des Jagdvorstands
6. Beratung und Beschlussfassung – Antrag Jagdpächter; Reduzierung der Jagdfläche
7. Sonstiges

Kirchheimbolanden, den 09.11.2021
gez.

(Wintermeyer)
Jagdvorsteher



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

50/2021

Lohnsteuer-Ermäßigung und der Eintrag von Freibeträgen

Antrag nun auch online über www.elster.de möglich

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hohe Kosten haben, weil sie zum Beispiel weite Wege zur Arbeit fahren, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten, Kinderbetreuungskosten oder Unterhaltszahlungen haben, können sich beim Finanzamt einen Steuerfreibetrag eintragen lassen.

Mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung können auch die Kosten für eine Haushaltshilfe, für Handwerkerleistungen oder für energetische Sanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden vorab als Freibetrag berücksichtigt und so die monatlichen steuerlichen Belastungen beim Lohnsteuerabzug reduziert werden.

Der Steuerfreibetrag kann für einen Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.

Antrag für 2022

Die erforderlichen Vordrucke für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren für das Jahr 2022 sind im Internet unter: <https://www.lfst-rlp.de/vordrucke> (> Lohnsteuer > Lohnsteuerermäßigung 2022) oder vor Ort im Finanzamt erhältlich.

Seit Oktober 2021 können Anträge für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren auch online über das ElsterOnline-Portal www.elster.de übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung ist auch über andere Steuersoftware aus dem Handel möglich. Welche Programme darunter fallen, findet sich unter:

<https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

1222 Zeichen